

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: VR Premium Fonds - Securitas / Anleihen
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299002260J93PDBQU86

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ökologische sowie soziale Merkmale werden über die Einhaltung von Mindestausschlüssen beworben. Über die Verankerung des UN Global Compact in unseren Ausschlüssen werden soziale und umweltbezogene Kriterien wesentlicher Bestandteil der Strategie. Der gezielte Ausschluss von Branchen (in Abhängigkeit von definierten Umsatzschwellen) soll ebenfalls einen Beitrag zum Klimaschutz sowie sozialer Gerechtigkeit leisten.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Für den Fonds werden Mindestausschlüsse verwendet (Datengrundlage: ISS ESG).

Es werden Ausschlüsse herangezogen für Direktinvestitionen in Unternehmen in den Bereichen:

Sehr schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact, kontroverse Waffen, sowie in Abhängigkeit von definierten Umsatzschwellen die Branchen: Rüstungsgüter, Kohle, Tabak, Pornographie, Glücksspiel, Fracking, Atomenergie

Für Direktinvestitionen in Staaten:

Autoritäres Regime (Freedom Status), Kinderarbeit, Korruptionsindex, Diskriminierung, Rede- und Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Global Peace Index, Arbeitsrechte, Militärbudget

Für die direkte Anlage in Wertpapiere (Einzelaktien und Einzelanleihen) wird angestrebt, dass 100 % dieser Wertpapiere von nachhaltigen Unternehmen oder Staaten emittiert wurden.

Zielfonds, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bzw. ökologischen oder sozialen Gesichtspunkten verwaltet werden (Einstufung nach der Offenlegungsverordnung entweder als Art. 8 oder Art. 9 Produkt) oder aber einen separaten Nachhaltigkeitsfilter passieren sind ebenfalls zulässig. Im Zielfondsfilter kommen als Ausschlüsse ebenfalls sehr schwere Verstöße im Bereich des UN Global Compact sowie Ausschlüsse in den Branchen Rüstung, Tabak und Kohle zum tragen. Staatsanleihen in Zielfonds werden nach dem Freedom House Index bewertet. Mindestens 51 % der Zielfondsbestände innerhalb eines Teilfonds müssen die o.g. Kriterien erfüllen.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG berücksichtigt nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen für diesen Teilfonds im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019. Der Fondsmanager integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seine Anlagepolitik. Grundsätzlich zur Anwendung kommen hierbei auf die in den RTS Artikel 6, 1(a) im Anhang I, Tabelle 1 verwiesenen verpflichtenden Indikatoren. Darüber hinaus werden grundsätzlich als weitere freiwillige Indikatoren (RTS Artikel 6 1(b)+1(c)) aus Anhang I, Tabelle 2 aus dem Bereich "Klimaindikatoren und andere umweltbezogenen Indikatoren" der Punkt "natürliche Artenvielfalt und Schutzgebiete" und aus dem Bereich "Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung" der Punkt "Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Bekämpfung von Korruptionen und Betrugsfällen" begutachtet.

Der Fokus liegt auf folgenden Indikatoren:

Treibhausgasemissionen

Gesamt GHG Emissionen (sowie Scope 1, 2 und 3) in investierten Unternehmen sowie die GHG Emissionen, der Länder, in die investiert wird, GHG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die wir investiert sind und im Verhältnis zum Gesamtportfolio (CO₂ Fußabdruck)

Biodiversität

Anteil der Anlagen in investierten Unternehmen mit Standorten/Tätigkeiten in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, wenn sich die Aktivitäten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken

Soziale Themen/Arbeitnehmerbelange Anteil des Investments in den investierten Unternehmen, bei denen ein Verstoß gegen den UN Global Compact oder den OECD Richtlinien für multinationale Unternehmen vorliegen.

Anteil der Anlagen in investierten Unternehmen, die keine Richtlinien zur Berwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

haben bzw. die keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden/ Reklamationen um gegen Verstöße gegen den UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen vorzugehen eingerichtet haben

Anteil des Investments in den investierten Ländern mit sozialen Verstößen bezogen auf internationale Abkommen und Konventionen, UN Grundsätzen und, sofern zutreffend, nationale Gesetze.

Datengrundlage bildet die Datenbank von ISS ESG.

Bei der Berücksichtigung finden verschiedene Methoden Anwendung, im Wesentlichen Ausschlusskriterien, deren Überprüfung mit Nachhaltigkeitsfiltern der ISS ESG erfolgt. Durch konkrete Ausschlüsse im Bereich fossiler Brennstoffe und Ausschlüsse bei Verstößen gegen umweltbezogene Kriterien des UN Global Compact wird den Klimaindikatoren entsprechend Rechnung getragen. Durch Ausschlüsse bei Verstößen grundsätzlicher Art gegen den UN Global Compact sowie Ausschlüsse im Bereich kontroverser Waffen finden soziale Belange entsprechende Berücksichtigung. Die vorliegenden PAI-Daten werden kontinuierlich bewertet und fortlaufend beobachtet

Weitere Einzelheiten können der Website der Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG (<https://www.vrbank-krp.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html>) entnommen werden.

Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Rahmen unseres Investmentprozesses wenden wir gezielt Ausschlusskriterien an. So werden beispielsweise Unternehmen oder Staaten ausgeschlossen, die nicht mit unserer ESG-Policy, internationalen Konventionen, international anerkannten Rahmenwerken und nationalen Vorschriften übereinstimmen.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Folgende Ausschlusskriterien sind definiert:

Unternehmen im Bereich Direktinvestment

sehr schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact

- Ausschluss von Branchen
 - Zivile Waffen - > mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung oder dem Vertrieb von zivilen Schusswaffen sowie aus auf diese spezialisierten Dienstleistungen generiert
 - Kontroverse Waffen - jegliche Beteiligung an umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, biologische Waffen, chemische Waffen, Streumunition, Atomwaffen außerhalb des Atomwaffensperrvertrags etc.), keine Toleranzgrenze (0%)
- Fossile Brennstoffe – Kohle
 - mehr als 25 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Förderung und Produktion von Kohle generiert oder aus der Erbringung von Dienstleistungen im

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Zusammenhang mit der Produktion von Kohle (umfasst Kohleexploration, Kohlebergbau, Koksproduktion)

mehr als 25 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Erzeugung von elektrischer Energie unter Verwendung von Kohle generiert

- Fossile Brennstoffe - unkonventionelle Methoden
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus Fracking generiert oder an der Gewinnung und Verarbeitung von Ölsanden beteiligt ist
- Glücksspiel - mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus dem Betrieb oder Management von Wettaktivitäten und Glücksspielen generiert
- Militärausstattung - mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung und/oder Dienstleistung oder dem Vertrieb im Zusammenhang mit Kampfausrüstung oder Nichtkampfausrüstung (Militärfahrzeuge, Munition, Raketen, Laufwaffen etc.) generiert
- Atomenergie
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Kernenergie generiert
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus dem Betrieb von Kernreaktoren zur Stromerzeugung durch Kernspaltung generiert
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus dem Uranbergbau generiert
mehr als 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Bereitstellung von Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie generiert (u.a. Lieferung von Materialkomponenten, Entsorgung nuklearer Abfälle)
- Pornographie - mind. 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Produktion und/oder der Verbreitung von Videos oder Bildern generiert, deren Format und sexuelle Inhalte dazu bestimmt sind, sexuelle Erregung zu erzeugen, und die speziell als für Minderjährige als nicht zugänglich gekennzeichnet sind.
- Tabak - mind. 5 % der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung und dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen generiert

Sollten diese Emittenten Teil einer Unternehmensgruppe darstellen, werden alle Emittenten von Unternehmensanleihen der gleichen Unternehmensgruppe ebenfalls als Unternehmen mit ökologischen und sozialen Merkmalen eingestuft.

Zielfonds

Es wird grundsätzlich in Zielfonds investiert, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bzw. ökologischen oder sozialen Gesichtspunkten verwaltet werden. Dies umfasst insbesondere solche Zielfonds, die nach den Vorgaben der Offenlegungsverordnung entweder als Art. 8 oder Art. 9 eingestuft werden.

Zielfonds, welche die vorgenannten Kriterien nicht erfüllen, werden, mit einem auf Zielfonds zugeschnittenen Nachhaltigkeitsfilter von ISS ESG, bewertet.

Folgende Ausschlusskriterien wurden im Rahmen dieses Filters definiert:

- Verstöße UN Global Compact:
- Nicht investierbar sind Zielfonds mit einem Anteil > 10 % an schweren Verstößen (red flag) (gewichtete Summe der Unternehmen im Fonds)
Kontroverse Waffen (Anti-Personenminen, Bio-Waffen, Chemie-Waffen, Streumunition, Atomwaffen außerhalb NPT): 0 % Toleranz (gewichtete Summe der Unternehmen im Fonds)
- Rüstungsgüter:
Grundsätzlich investierbar sind Zielfonds, in denen sich kein Wert befindet, dessen

Unternehmen einen Umsatzanteil > 10 % in Rüstungsgütern aufweist. Sollte ein Wert im Zielfonds diesen Umsatzanteil übersteigen, so darf der Anteil aller Unternehmen im Fonds die in irgendeiner Art und Weise in Rüstungsgüter unabhängig von ihrem Umsatzanteil involviert sind max. 10 % betragen.

- Kohle:
Grundsätzlich investierbar sind Zielfonds, in denen sich kein Wert befindet, dessen Unternehmen einen Umsatzanteil > 30 % im Bereich Kohle aufweist. Sollte ein Wert im Zielfonds diesen Umsatzanteil übersteigen, so darf der Anteil aller Unternehmen im Fonds die in irgendeiner Art und Weise in den Bereich Kohle unabhängig von ihrem Umsatzanteil involviert sind max. 30 % betragen.
- Tabak:
Grundsätzlich investierbar sind Zielfonds, in denen sich kein Wert befindet, dessen Unternehmen einen Umsatzanteil > 5 % in der Tabakbranche aufweist. Sollte ein Wert im Zielfonds diesen Umsatzanteil übersteigen, so darf der Anteil aller Unternehmen im Fonds die in irgendeiner Art und Weise in die Tabakbranche unabhängig von ihrem Umsatzanteil involviert sind max. 5 % betragen.
- Ausschlusskriterien Staaten im Bereich Zielfonds:
Freedom House Index Staaten: Ausschluss von Staaten mit Status "not-free"

Mindestens 51 % der Zielfondsbestände innerhalb eines Fonds müssen die o.g. Kriterien erfüllen

Ausschlusskriterien Staaten im Bereich Direktinvestment:

- Autoritäres Regime (Freedom Status: not free)
- Kinderarbeit
- Korruptionsindex < 40 (Ausschluss der korruptesten Staaten)
- Diskriminierung
- Rede- und Pressefreiheit
- Versammlungsfreiheit
- Global Peace Index - Ausschluss "very low"
- Arbeitsrechte
- Militärbudget - mind. 5 % des BIP

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Der (Teil-)Fonds verpflichtet sich nicht zur Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Gute Unternehmensführung wird im Rahmen des UN Global Compacts betrachtet, insbesondere über die Bereiche Arbeitsrechte und Business Malpractice (Datenquelle ISS ESG).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 51%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 0%.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
Der (Teil-)Fonds kann derivative Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken einsetzen. Derivate werden nicht eingesetzt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Hauptziel dieses Fonds ist es, zur Verfolgung der E/S-Merkmale beizutragen. Daher verpflichtet sich dieser Teilfonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als Ermöglichende- bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

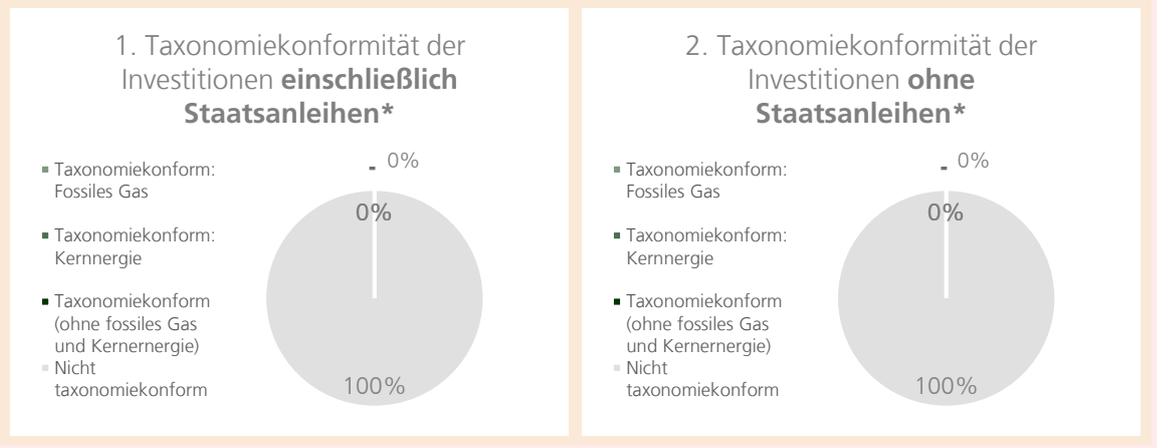
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja
 In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%	Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0%	Taxonomiekonform: Kernenergie	0%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	0%	Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	0%
Andere Anlagen:	100%	Andere Anlagen:	100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 0%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 0%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

- Investitionen in Zertifikate oder ETCs auf Edelmetalle bleiben bei den Ausschlusskriterien grundsätzlich unberücksichtigt.
- Der Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken unterliegt ebenfalls keinerlei Ausschlusskriterien (short-Positionen). Optionsgeschäfte auf Einzelaktien sind zulässig, sofern der Basiswert nicht unter die Ausschlusskriterien fällt.
- Barmittel zur Liquiditätssteuerung

Bei den "Anderen Investitionen" wird angestrebt, dass der Emittent bzw. die kontoführende Bank (Barmittel) ebenfalls den Ausschlusskriterien standhält.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- Ja,
 Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html> und <https://www.vrbank-krp.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html>